

08.07.87

EG - A - G - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (Euratom) des Rates zur
Festlegung von Höchstgrenzen der Radioaktivität in
Nahrungsmitteln, Futtermitteln und Trinkwasser im Falle
anomaler Radioaktivitätswerte oder eines nuklearen
Unfalls

KOM(87) 281 endg.; Ratsdok. 7183/87

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 29. Juni 1987 - 121 - 680 70 - E - Um 106/87 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Juni 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

1. Am 27. Januar 1987 legte die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 des Rates zur Verlängerung der Verordnung (EWG) über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl vor. Der Rat entschied am 27. Februar 1987, die Verordnung Nr. 1707/86 ein letztes Mal, für einen beschränkten Zeitraum, nämlich bis 31. Oktober 1987¹, zu verlängern. Die Kommission verpflichtet sich gleichzeitig, dem Rat bis 20. Juni 1987 einen Vorschlag für ein ständiges System zur Festlegung von Höchstwerten für die radioaktive Kontamination von Nahrungsmitteln vorzulegen.
2. Die Kommission hatte ihrem Vorschlag zur Verlängerung der Verordnung 1707/86 bereits eine Mitteilung an den Rat über ein ständiges System zur Festlegung von Höchstgrenzen für die radioaktive Kontamination von Trinkwasser und landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Fall eines nuklearen Unfalls (KOM(87) 28 endg. vom 23. Januar 1987) beigelegt. Anhang I dieser Mitteilung enthielt einen Entwurf eines Vorschlags für eine Verordnung zur Festlegung von zulässigen Strahlungshöchstgrenzen in landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Trinkwasser. Dieser Entwurf eines Vorschlags enthielt keine Zahlenangaben für Strahlungshöchstgrenzen. Angesichts der extremen Wichtigkeit dieser Zahlenangaben kündigte die Kommission gleichzeitig an, daß sie ein Internationales Wissenschaftliches Seminar über Interventionsschwellen für Nahrungsmittel nach einem nuklearen Unfall veranstalten werde. Dieses Seminar fand vom 27. bis 30. April 1987 in Luxemburg statt.

¹ Verordnung (EWG) des Rates Nr. 624/87 vom 27. Februar 1987, ABl. Nr. L 58/101 vom 18.2.87 wie berichtigt in ABl. Nr. L 62/31 vom 5.3.87

3. An diesem Seminar nahmen etwa 100 Strahlenschutzsachverständige aus 27 Ländern und Vertreter von 5 internationalen Organisationen, nämlich WHO, ICRP, FAO, NEA-OECD und IAEA, teil.

Zielsetzung des Seminars war es, sich auf internationaler Ebene über Interventionsschwellen für die Kontamination von Nahrungsmitteln nach einem nuklearen Unfall und über die Verfahren zur Bestimmung dieser Schwellenwerte zu einigen.

Das Seminar war insofern von sehr großem Nutzen, als es einen weltweiten Austausch von Informationen und Meinungen über Interventionsschwellen für Nahrungsmittel ermöglichte; darüber hinaus konnte man sich über eine Reihe grundsätzlicher Fragen zur Bestimmung solcher Interventionsschwellen einigen; es zeigte sich jedoch auch, daß die anwesenden Wissenschaftler über präzise Interventionsschwellen für Nahrungsmittel sehr unterschiedlicher Meinung waren.

4. Im Anschluß an dieses Seminar und im Licht der dort gezogenen Schlußfolgerungen kam die Sachverständigengruppe nach Artikel 31 des Euratom-Vertrags am 5. Mai 1987 zusammen, um ihre Empfehlungen vom 4. September 1986 über Interventionsschwellen für Nahrungsmittel zu überarbeiten. Sie setzte die früher empfohlenen Werte herab, um eine mögliche synergistische Wirkung durch mehrere kontaminierte Nahrungsmittelgruppen besser berücksichtigen zu können. Ihre Empfehlungen wurden vom Ausschuß für Wissenschaft und Technik (Euratom) unterstützt.
5. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befaßte sich mit dem der Mitteilung der Kommission vom 23. Januar 1987 beigefügten Entwurf eines Vorschlags für eine Verordnung des Rates und gab am 13. Mai 1987 eine vorläufige Stellungnahme zu dem Vorschlag ab. Auch dem Rat hat der Entwurf der Kommission für einen Vorschlag bereits zur Befassung vorgelegen.
6. Nach diesen Konsultationen schlägt die Kommission nun die folgende Verordnung (Euratom) des Rates zur Festlegung von Höchstgrenzwerten der Radioaktivität in Nahrungsmitteln, Futtermitteln und Trinkwasser im Fall anomaler Radioaktivitätswerte oder eines nuklearen Unfalls vor.

- 6.1. Die vorgeschlagene Verordnung des Rates hält sich eng an den dem Rat in KOM(87) 28 endg. übermittelten Entwurf. Dadurch würde ein zweistufiges System eingesetzt, das eine rasche und ausgewogene Reaktion auf ein Ereignis, das zu einer erheblichen Kontamination von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder Trinkwasser führen könnte oder bereits geführt hat, ermöglicht.

In der ersten Stufe sind, wie Tschernobyl gezeigt hat, vor allem schnelles Reagieren und Sicherheitsvorkehrungen wichtig. Die Kommission würde unmittelbar nach einem potentiell kontaminierenden Ereignis zunächst eine Verordnung erlassen, durch die die in Anhang I des Vorschlags festgelegten Höchstgrenzen in Kraft treten würden.

In der zweiten Stufe wäre die Reaktion der Gemeinschaft an die jeweilige Art und den Umfang des Ereignisses anzupassen. Zu diesem Zweck würde die Kommission unverzüglich die Sachverständigengruppe nach Artikel 31 anhören und gegebenenfalls einen Vorschlag für eine zweite Verordnung der Kommission zur Erweiterung, Änderung oder Aufhebung der ersten Verordnung vorschlagen. Der Vorschlag würde einem Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten unterbreitet. Der Ausschuß würde mit qualifizierter Mehrheit seine Stellungnahme abgeben und die Kommission würde dann die Verordnung erlassen. Stimmt die Verordnung nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses überein, könnte der Rat mit qualifizierter Mehrheit innerhalb von 15 Tagen einen anderen Beschluß fassen; während dieses Zeitraums kann die Kommission die Anwendung der Verordnung aussetzen. Dieses Verfahren würde eine schnelle Reaktion ermöglichen, ohne lebenswichtige Interessen der Mitgliedstaaten in Mitleidenschaft zu ziehen.

- 6.2. Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates verbindet den Mechanismus zur Annahme der ersten Verordnung der Kommission betreffend das vorgeschlagene Gemeinschaftssystem für den beschleunigten Informationsaustausch (KOM(87) 135 endg. vom 28. April 1987) mit dem Unterrichtsverfahren im Rahmen des IAEA-Übereinkommens über eine schnelle Unterrichtung. Es können jedoch Situationen eintreten, in denen das

Unterrichtungsverfahren eingeleitet wird, ohne daß eine erhebliche Gefahr für Nahrungsmittel besteht. Die vorgeschlagene Verordnung des Rates sieht daher einen Ermessensspielraum für die Kommission vor.

- 6.3. Eine optimale Gewährleistung des Gesundheitsschutzes macht es unbedingt erforderlich, daß der Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung möglichst weit gefaßt ist. Sie bezieht sich daher auf Importe aus und Exporte in Drittländer sowie den Handel zwischen und innerhalb der Mitgliedstaaten. Bei einer zweiten Verordnung der Kommission könnte man jedoch differenzieren zwischen den Erfordernissen von Stellen im nahen bzw. weiteren Umfeld des Ereignisses, wobei auch eine Differenzierung innerhalb der Gemeinschaft möglich ist.
- 6.4. Die vorgeschlagene Verordnung des Rates deckt alle Nahrungsmittel, Futtermittel und Trinkwasser ab, läßt es jedoch zu, daß Nahrungsmittel von geringer Bedeutung stärker kontaminiert sein können, da sie nur in kleinen Mengen verzehrt werden. Die Sachverständigengruppe nach Artikel 31 hat hervorgehoben, daß die empfohlenen abgeleiteten Referenzwerte für Nahrungsmittel gelten, die unmittelbar für den Verzehr geeignet sind. Die Gruppe war sich zwar im klaren, daß in der Praxis Kontrollen wahrscheinlich zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt werden, betonte jedoch in ihrer Empfehlung, daß eine durch Verarbeitung und Zubereitung bedingte Abnahme der Aktivität nicht berücksichtigt worden sei. Die Höchstgrenzen in der vorgeschlagenen Verordnung des Rates gelten daher nur für eine erste Stufe, die in keinem Fall drei Monate überschreiten wird. Angesichts der kurzen Zeitspanne fand die Kommission, daß diese Werte auf das Erzeugnis, so wie es auf den Markt kommt bzw. exportiert wird, anzuwenden sind, und daß die Notwendigkeit, Verdünnungs- oder Verarbeitungsfaktoren für bestimmte Nahrungsmittel anzuwenden, zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die zweite Verordnung der Kommission erörtert wird, berücksichtigt werden könnte.
7. Die Kommission hat sich bei ihrem Vorschlag für die in Anhang I der Verordnung der Kommission festgelegten Höchstgrenzen in erster Linie auf Ratschläge von Wissenschaftlern gestützt, insbesondere auf die Stellungnahme der Sachverständigengruppe nach Artikel 31; jedoch hat die Kommission auch die verschiedenen, beim Seminar in Luxemburg vorgebrach-

ten Ansichten berücksichtigt. Die Kommission stellt mit Genugtuung fest, daß, was die wesentliche Zielsetzung dieser Verordnung - den Gesundheitsschutz der Bevölkerung - betrifft, die ihr zugekommene Beratung durch Wissenschaftler vielleicht die umfassendste in der Welt überhaupt ist und hebt hervor, daß die betreffenden Wissenschaftler eine vorsichtige Haltung vertreten haben, wenn immer sie eine andere als gefährlich ansahen.

Die Kommission ist sich jedoch auch bewußt, daß die wissenschaftlichen Meinungen zu diesem Thema keineswegs einmütig sind, und, wie die letzte Stellungnahme der Sachverständigengruppe nach Artikel 31 gezeigt hat, sich noch ständig ändern. Unter diesen Bedingungen sah es die Kommission als erforderlich an, andere Faktoren zur Festsetzung der Höchstgrenzen heranzuziehen. Insbesondere müssen die in einem Gemeinschaftssystem festgelegten Werte ausreichend allgemein und politisch glaubwürdig sein, damit das System jetzt die Zustimmung der Gemeinschaft findet und im Falle eines nuklearen Unfalls funktionsfähig ist - wobei zu berücksichtigen bleibt, daß die Öffentlichkeit in einem solchen Fall wahrscheinlich sehr besorgt reagieren wird. Ein wesentlicher Aspekt dieser Glaubwürdigkeit, mit potentiell schwerwiegenden Auswirkungen auf den Gemeinschaftshandel mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ist die Verbindung zwischen den von der Gemeinschaft festgelegten und anderen, international üblichen Werten.

Die Kommission begrüßt die Tatsache, daß wissenschaftliche Arbeiten zu diesem Thema innerhalb der Gemeinschaft, in Drittländern und in den wichtigsten betroffenen internationalen Organisationen fortgesetzt werden. Die Kommission hofft, daß diese Arbeiten zu einem solideren, sowohl wissenschaftlichen als auch politischen Konsensus auf internationaler Ebene führen werden als dies heute der Fall ist. Die Kommission wird sich über die Fortschritte auf dem Laufenden halten, aktiv zu diesen Fortschritten beitragen und die Notwendigkeit, diese Verordnung relevanten Entwicklungen anzupassen, ständig im Auge behalten.

Was die Höchstwerte für Futtermittel betrifft, so hat die Kommission Sachverständige zu Rate gezogen, die zu der Schlußfolgerung kamen, daß für die beiden ersten Radionuklidgruppen der Verdünnungsfaktor bei Tieren zu hoch ist, daß keine Höchstgrenze festgelegt werden muß; während für die dritte Radionuklidgruppe, die Cäsiumisotopen enthält, ein Verdünnungsfaktor von 2 im Verhältnis zu den für andere Hauptnahrungsmittel festgelegten Werten empfohlen wurde.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Kommission, ausgearbeitet nach Stellungnahme einer Gruppe von Persönlichkeiten, die vom Ausschuß für Wissenschaft und Technik benannt wurden,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Buchstabe b des Vertrages hat die Gemeinschaft einheitliche Sicherheitsnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte aufzustellen und für ihre Anwendung zu sorgen, wie in Titel Zwei, Kapitel III dieses Vertrages weiter ausgeführt wird.

Am 2. Februar 1959 hat der Rat Richtlinien¹ zur Festlegung der Grundnormen erlassen, die durch die Richtlinie 80/836/Euratom des Rates², geändert durch Richtlinie 84/467/Euratom³, ersetzt wurden. In Artikel 45 dieser Richtlinie werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, im Hinblick auf etwaige Unfälle Interventionsschwellen vorzusehen.

Nach dem Unfall im Kernkraftwerk von Tschernobyl am 26. April 1986 haben sich beträchtliche Mengen radioaktiver Elemente in der Atmosphäre verbreitet, die in einigen europäischen Ländern zu einer vom gesundheitlichen Standpunkt aus bedeutenden Kontamination von Nahrungsmitteln und Futtermitteln geführt haben.

Die Gemeinschaft hat vorläufige Maßnahmen, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 des Rates⁴, erlassen, um sicherzustellen, daß bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse nur nach gemeinsamen Modalitäten in die Gemeinschaft verbracht werden, die die Gesundheit der Bevölkerung schützen und gleichzeitig die Einheit des Marktes erhalten und Verkehrsverlagerungen verhindern.

Es ist notwendig, ein dauerhaftes Verfahren zu bestimmen, das es der Gemeinschaft ermöglicht, bei einem nuklearen Unfall oder bei anderen Zwischenfällen, die zu einer erheblichen radioaktiven Kontamination von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder Trinkwasser führen, zum Schutz der Bevölkerung Höchstgrenzen für die radioaktive Kontamination festzulegen.

Die Kommission wird bei nuklearen Unfällen und außerordentlich hohen Strahlungsniveaus gemäß der Entscheidung des Rates über ein Gemeinschaftssystem für den beschleunigten Informationsaustausch im Fall anomaler Radioaktivitätswerte oder eines nuklearen Unfalls oder im Rahmen des Übereinkommens über die schnelle Unterrichtung bei nuklearen Unfällen vom 26. September 1986 unterrichtet.

Die Kommission erläßt erforderlichenfalls eine Verordnung, die die im voraus festgesetzten Höchstgrenzen zur Anwendung bringen.

¹ ABL Nr. 11 vom 20.2.1959, S. 221/59

² ABL Nr. L 246 vom 17.9.1980, S. 1

³ ABL Nr. L 265 vom 5.10.1984, S. 4

⁴ ABL Nr. L 146 vom 31.5.1986, S. 88

Von den im Bereich des Strahlenschutzes gegenwärtig verfügbaren Daten können Referenzwerte abgeleitet werden und als Grundlage zur Festsetzung von Höchstgrenzen für Radioaktivität dienen. Diese Werte können bei einem Unfall oder bei anderen Zwischenfällen, die zu einer erheblichen radioaktiven Verseuchung von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder Trinkwasser führen, umgehend angewandt werden.

Derartige Höchstgrenzen für Radioaktivität wurden im Anschluß an ein internationales wissenschaftliches Seminar über Interventionsschwellen für Nahrungsmittel nach einem nuklearen Unfall, das vom 27. bis 30. April 1987 von der Kommission in Luxemburg veranstaltet wurde, festgelegt.

Diese Werte berücksichtigen eingehend die neuesten, zur Zeit auf internationaler Ebene verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse; gleichzeitig tragen sie der Tatsache Rechnung, daß die Öffentlichkeit beruhigt werden und eine Auseinanderentwicklung der Vorschriften auf internationaler Ebene vermieden werden muß.

In solchen Situationen ist den obwaltenden besonderen Bedingungen Rechnung zu tragen. Daher ist es notwendig, ein Verfahren auszuarbeiten, welches die rasche Anpassung dieser im voraus festgesetzten Grenzen zu Höchstgrenzen ermöglicht, die den Umständen jedes einzelnen nuklearen Unfalls oder jedes Zwischenfalls entsprechen, der zu einer erheblichen radioaktiven Kontamination von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder Trinkwasser führt.

Der Erlaß einer Verordnung zur Festsetzung von Höchstgrenzen würde die Einheit des gemeinsamen Marktes wahren, Verkehrsverlagerungen innerhalb der Gemeinschaft vorbeugen und einzelstaatliche Verbote oder Beschränkungen gemäß Artikel 36 EWG-Vertrag ausschließen.

Um die Anpassung von Höchstgrenzen zu erleichtern, sollten Verfahren vorgesehen werden, die einerseits die Anhörung der Gruppe von Sachverständigen gemäß Artikel 31 des Vertrages und andererseits eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft innerhalb eines Verwaltungsausschusses ermöglichen.

Die Einhaltung der Höchstgrenzen muß in geeigneter Weise überwacht werden.

Um die mit dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gegebenenfalls präzisieren und anpassen zu können, ist ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ARTIKEL 1

- (1) Diese Verordnung legt das Verfahren zur Bestimmung der Höchstgrenzen für die radioaktive Kontamination von Trinkwasser, Nahrungsmitteln und Futtermitteln fest, die nach einem nuklearen Unfall oder einem anderen Zwischenfall, der zu einer erheblichen radioaktiven Kontamination von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder Trinkwasser führen könnte oder geführt hat, auf den Markt gelangen oder exportiert werden können.
- (2) Nahrungsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Erzeugnisse, die entweder unmittelbar oder nach Verarbeitung für den menschlichen Verzehr geeignet sind. Futtermittel sind Erzeugnisse, die nur für den tierischen Verzehr geeignet sind.

ARTIKEL 2

- (1) Wird die Kommission gemäß dem von der Entscheidung des Rates Nr. vom (beschleunigter Informationsaustausch) vorgesehenen Verfahren oder im Rahmen des Übereinkommens über die schnelle Unterrichtung bei nuklearen Unfällen vom 26. September 1986 über einen nuklearen Unfall oder einen anderen Zwischenfall unterrichtet, so erlässt sie erforderlichenfalls unverzüglich eine Verordnung, mit der die in Anhang I festgelegten Höchstgrenzen anwendbar werden.
- (2) Die Geltungsdauer der Verordnung gemäß Absatz 1 darf drei Monate nicht überschreiten.

ARTIKEL 3

- (1) Unmittelbar nach Erlass einer Verordnung gemäß Artikel 2 holt die Kommission die Stellungnahme der in Artikel 31 des Vertrages erwähnten Gruppe von Persönlichkeiten (nachstehend als "Sachverständigengruppe" bezeichnet) zu der unter den gegebenen Umständen erforderlichen weiteren Verordnung ein.
- (2) Bei der Konsultation der Sachverständigengruppe kann die Kommission eine Frist für die Abgabe der Stellungnahme setzen. Am Schluss der Beratungen der Gruppe findet keine Abstimmung statt. Jedes Mitglied der Gruppe kann jedoch verlangen, daß seine Meinung im Protokoll festgehalten wird.

ARTIKEL 4

- (1) Die Kommission legt innerhalb eines Monats erforderlichenfalls dem "Ad-Hoc-Ausschuß für die radioaktive Kontamination von Nahrungsmitteln" (nachstehend "der Ausschuß" genannt) einen Entwurf einer Verordnung vor, die die in Artikel 2 Absatz 1 genannte Verordnung ersetzt. Der Ausschuß umfaßt Vertreter der Mitgliedstaaten, den Vorsitz übernimmt ein Vertreter der Kommission.
- (2) Bei der Vorlage des in Absatz 1 genannten Entwurfs einer Verordnung berücksichtigt die Kommission die gemäß Artikel 30 und 31 des Vertrages festgelegten Grundnormen und insbesondere den Grundsatz, daß jede Strahlenexposition so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar zu halten ist, wobei wirtschaftliche und soziale Kriterien zu berücksichtigen sind.

- (3) Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Der Ausschuß entscheidet mit der in Artikel 118 Absatz 2 des Euratom-Vertrages vorgesehenen Mehrheit für Beschlüsse, die der Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassen hat. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
- (4) Die Kommission erläßt die Verordnung, die sofort anwendbar ist. Stimmt die Verordnung jedoch nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses überein, so wird diese dem Rat von der Kommission unverzüglich mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Verordnung um höchstens 15 Tage, gerechnet vom Datum dieser Mitteilung an, aussetzen.
- (5) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit innerhalb einer Frist von 15 Tagen einen anderen Beschluß fassen.

ARTIKEL 5

Jede in Artikel 4 genannte Verordnung ist befristet. Sie kann auf Antrag eines Mitgliedstaates oder auf Initiative der Kommission gemäß den in Artikel 3 und 4 geregelten Verfahren überprüft werden.

ARTIKEL 6

- (1) Von Zeit zu Zeit konsultiert die Kommission die Sachverständigen-Gruppe, um sicherzustellen, daß die in Anhang I festgesetzten Höchstgrenzen sämtliche neu verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigen.
- (2) Die in Anhang I festgesetzten Höchstgrenzen können nach dem in Artikel 31 des Vertrages festgelegten Verfahren auf Antrag eines Mitgliedstaates oder der Kommission überprüft oder ergänzt werden.

ARTIKEL 7

- (1) Nahrungsmittel oder Futtermittel, die nicht den Höchstgrenzen entsprechen, die in einer gemäß Artikel 2 oder 4 erlassenen Verordnung festgelegt worden sind, sind nicht auf den Markt zu bringen oder zu exportieren. Für die Anwendung dieser Verordnung gilt, daß aus Drittländern importierte Nahrungsmittel oder Futtermittel auf den Markt gelangen, wenn sie im Zollgebiet der Gemeinschaft einem Zollverfahren unterliegen, es sei denn, sie befinden sich im Transitverfahren.
- (2) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission alle Informationen hinsichtlich der Anwendung dieser Verordnung und teilt ihr insbesondere die Fälle mit, in denen die Höchstgrenzen nicht eingehalten worden sind. Die Kommission übermittelt diese Informationen den anderen Mitgliedstaaten.

ARTIKEL 8

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung sowie gegebenenfalls die Änderungen der Liste der in Anhang II aufgeführten Nahrungsmittel von geringer Bedeutung werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 4 erlassen.

ARTIKEL 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

HÖCHSTGRENZEN FÜR NAHRUNGSMITTEL, FUTTERMITTEL UND TRINKWASSER
(Bq/kg oder Bq/l)

	Milch- produkte ¹	Andere Nahrungs- mittel außer ² Nahrungsmittel von geringer Bedeutung	Trinkwasser und flüssige Nahrungs- mittel ³	Futtermittel
	-----	-----	-----	-----
Rad- und Strontium- isotopen, insbes. I-131 Cs-90	500	3000	400	-4
Alphateilchen emittierende Plutoni- umisotope u. Transplu- toniumelemente ⁴ , insbes. Pu-239, Am-241	20	80	10	-4
Alle übrigen Nuklide mit einer Halbwertszeit von mehr als 10 Tagen, insbes. Cs-134, Cs-137	1000	1250	800	2500

¹ Milchprodukte sind definiert als Milch der Tarifnummern 04.01 und 04.02 des Gemeinsamen Zollltarifs sowie Lebensmittel für die Ernährung speziell von Säuglingen während der ersten vier bis sechs Lebensmonate, die für sich genommen den Nahrungsbedarf dieses Personenkreises genügen und in Packungen für den Einzelhandel dargeboten werden, die eindeutig als "Zubereitung für Säuglinge" gekennzeichnet und etikettiert sind.

² Nahrungsmittel von geringer Bedeutung sind die in Anhang II aufgeführten Nahrungsmittel. Bei diesen Nahrungsmitteln ist für die Kontamination ein höchstzulässiger Wert annehmbar, der das Zehnfache des in dieser Spalte angegebenen Werte beträgt.

³ Flüssige Nahrungsmittel gemäß Kapitel 20 und 22 des Gemeinsamen Zollltarifs.

⁴ Keine Werte für unmittelbare Anwendung.

NAHRUNGSMITTEL VON GERINGER BEDEUTUNG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt: 0. Kapern
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet: 8. Kapern

Kapitel 09 Kaffee, Tee, Mate und Gewürze

ABGELEITETE REFERENZWERTE FÜR DIE NAHRUNGSMITTELKONTROLLE
NACH EINEM NUKLEAREN UNFALL

EMPFEHLUNG DER NACH ARTIKEL 31 DES EURATOM-VERTRAGS
EINGESETZTEN SACHVERSTÄNDIGENGRUPPE

Einleitung

Die frühere Empfehlung der Sachverständigengruppe vom 4. September 1986 ist von dieser in Anbetracht des Internationalen Wissenschaftlichen Seminars der KEG über "Foodstuffs Intervention Levels Following a Nuclear Accident", das vom 27. bis 30. April 1987 in Luxemburg stattfand, überprüft und berichtigt worden. Hier die berichtigten Empfehlungen.

Grundsätzliche Überlegungen

Die Radioaktivitätskontrolle von Nahrungsmitteln nach einer unfallbedingten Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umwelt schafft zwei sehr unterschiedliche Problembereiche. Der erste und dringende betrifft die Verwendung von Nahrungsmitteln, die in der nahen Umgebung der Unfallstelle erzeugt und manchmal auch verzehrt werden. Entscheidungen müssen innerhalb von einem oder zwei Tagen nach dem Austreten der radioaktiven Stoffe getroffen werden, damit das betreffende Gebiet umgrenzt und für die Nahrungsmittel Ersatz bereitgestellt werden kann. Die zweite Gruppe von Problemen betrifft die langfristige weiträumige Verbreitung von Nahrungsmitteln aus dem betreffenden Gebiet wie auch die Verbreitung von Nahrungsmitteln aus größeren, weiter entfernten Gebieten, in denen zwar eine unmittelbare Kontrolle nicht notwendig ist, aber doch eine meßbare Kontamination besteht. Auf Gemeinschaftsebene konzentriert

sich das Interesse auf diesen zweiten Problembereich und auf den Weg, den solche Nahrungsmittel zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen der Gemeinschaft und anderen Ländern nehmen.

Geht man von der konventionellen und vorsichtigen Annahme aus, daß jede Strahlendosis das Risiko von Langzeitfolgen beim Menschen erhöht, so ist der Verzehr von kontaminierten Nahrungsmitteln, unabhängig vom Ausmaß der Kontamination, mit einem gewissen Risiko verbunden. Daher ist es praktisch nicht möglich, Entscheidungen über die Nahrungsmittelkontrolle ausschließlich aufgrund von Überlegungen bezüglich des gesundheitlichen Risikos zu treffen. Obwohl die zuständigen Behörden bei allen ihren Entscheidungen das Ausmaß dieser Risiken und den finanziellen Aufwand sowie die durch jede Schutzmaßnahme bedingten sozialen Spaltungen gegeneinander abzuwägen haben, ist es von grundlegender Wichtigkeit, das öffentliche Vertrauen in das gesamte Strahlenschutzsystem zu erhalten, in dessen Rahmen die Bevölkerung nur einer Strahlung ausgesetzt wird, die aufgrund der weitverbreiteten, nützlichen Anwendung von Strahlen und radioaktiven Stoffen vertretbar ist. Dieses Vertrauen wird gestärkt, wenn die Reaktion auf einen Unfall als angemessen betrachtet werden kann.

Referenzwerte (RL)

Es ist nicht zweckmäßig, für Notfallsituationen Werte festzulegen, da ein Notfall nur selten - wenn überhaupt - einer starren Regelung unterworfen werden kann. Es ist jedoch sehr sinnvoll, anhand der Grundnormen Referenzwerte festzulegen, unterhalb derer Maßnahmen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht angemessen sind, während bei einer Überschreitung dieser Werte Maßnahmen ergriffen oder zumindest ernsthaft überlegt werden müssen. Der Referenzwert muß in einem bestimmten Verhältnis zur Strenge und Komplexität der Maßnahmen stehen - einfache Maßnahmen mit geringen sozialen Folgen sind bei einer niedrigen Strahlenexposition angemessen, während komplexe Maßnahmen nur bei hohen Expositionswerten gerechtfertigt sind. In dem vorliegenden Bericht gehen die Sachverständigen davon aus, daß derartige Maßnahmen zur Überwachung der Verteilung und Einfuhr von Nahrungsmitteln in der Gemeinschaft notwendig sind. Diese Art von Maßnahmen sind schwierig, haben erhebliche soziale und wirtschaftliche Auswirkungen und sind daher nur bei einem hohen Expositionswert gerechtfertigt.

Die gewählten Referenzwerte sollten sich grundsätzlich auf die Dosis beziehen, die voraussichtlich während der gesamten Lebenszeit durch die fortgesetzte Aufnahme eines einzigen Nahrungsmittels akkumuliert wird. Nur dann läßt sich der Vorteil einer Dosisreduzierung durch Kontrolle des betreffenden Nahrungsmittels mit den Kosten und Nachteilen der Kontrollaktion selbst vergleichen. Angesichts der Höhe der wahrscheinlich anzutreffenden Dosen und des Umfangs der notwendigen Maßnahmen, die voraussichtlich nicht zu einer ernsthaften Nahrungsmittelverknappung auf nationaler oder gemeinschaftlicher Ebene führen dürften, ist es richtig, jedes Nahrungsmittel unabhängig von allen anderen zu behandeln.

In der Praxis sind jedoch sehr viele Nahrungsmittel potentiell betroffen. Daher wäre es wünschenswert, wenn für die Entscheidung über mögliche Maßnahmen einfache und verständliche Regeln festgesetzt würden. Aus diesem Grund hat sich die Sachverständigengruppe entschlossen, für die wichtigsten Nahrungsbestandteile Dosisreferenzwerte zu empfehlen und die entsprechenden abgeleiteten Nahrungsmittelwerte mit einer gewissen Vorsicht zu wählen, so daß es unwahrscheinlich ist, daß der Dosisreferenzwert zu verschiedenen Zeitpunkten nach dem Unfall durch irgendeine im Rahmen der Wahrscheinlichkeit liegende Kombination von Kontaminierungen in verschiedenen Nahrungsmitteln überschritten wird. Dies bedeutet eine größere Einschränkung als das von der Internationalen Kommission für Strahlenschutz empfohlene Verfahren, aber eine geringere Einschränkung, als wenn man die Gesamtnahrungsaufnahme als einzige Entscheidungsbasis nähme. Außerdem hat die Gruppe beschlossen, die in einem Jahr aufgenommene Dosis als Grundlage für die Referenzwerte zu nehmen, da die Dosis im ersten Jahr größer ist als die in irgendeinem einzigen der folgenden Jahre akkumulierte Dosis.

Die Empfehlungen beziehen sich auf die Situation, wie sie sich aus einem Unfall ergibt, unabhängig davon, ob es bereits vorher irgendwelche Strahlenquellen, einschließlich eines vorhergehenden Unfalls, gab. Daher können die Referenzwerte für alle Unfälle gleich sein. Davon ausgehend empfehlen die Sachverständigen, wie in dem Literaturhinweis 1 angegeben, die Annahme von zwei Dosisreferenzwerten, einem unteren Wert, unterhalb dessen Maßnahmen aus Strahlenschutzgründen mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht gerechtfertigt sind, und einem oberen Referenzwert, bei dem aus Gründen des Strahlenschutzes nahezu mit Sicherheit Maßnahmen in Angriff genommen worden sind.

Für das erste Jahr nach einem Unfall schlagen die Sachverständigen für die einem Alter von 70 Jahren entsprechende effektive Folgeäquivalentdosis, die sich aus der Strahlenbelastung durch Nahrungsmittel ergibt, einen unteren Referenzwert von 5 mSv vor. Der obere Referenzwert sollte bei 50 mSv liegen. Für den besonderen Fall der Jodisotopen, die fast ihre gesamte Dosis an die Schilddrüse abgeben, wird ein zusätzlicher unterer Referenzwert von 50 mSv sowie ein entsprechender oberer Referenzwert von 500 mSv für die Schilddrüse empfohlen (Literaturhinweis 2). In allen Fällen beziehen sich die Werte auf die effektive Folgeäquivalentdosis, die sich aus der Nahrungsmittelaufnahme während des ganzen Jahres ergibt. In den darauffolgenden Jahren liegen die Kontaminationswerte niedriger, und es wird genügend Zeit sein, um im Bedarfsfall wirksame und wirtschaftliche Kontrollmaßnahmen zu veranlassen.

Abgeleitete Referenzwerte (DRL)

Die praktische Nahrungsmittelüberwachung muß von der Messung oder der Schätzung der Konzentration radioaktiver Stoffe in der Nahrung ausgehen. Sie kann nicht durch eine direkte Berechnung der Verbraucherdosis erreicht werden. Daher ist es notwendig, von den Dosisreferenzwerten brauchbare Konzentrationswerte abzuleiten. Die Werte, die in der Umgebung eines Unfalls zur Lagekontrolle in den ersten Wochen nach einem Unfall benutzt werden, werden abgeleitete Notfallreferenzwerte (DERL) genannt. Für die zur langfristigen Überwachung des Nahrungsmittelverkehrs dienenden Werte wurde in diesem Bericht der Ausdruck "abgeleiteter Referenzwert" (DRL) verwendet. Dieser Wert stellt in keiner Hinsicht eine Grenze dar. Die mit dem rechtmäßigen Eingreifen in den internationalen Handel verbundenen Probleme können es jedoch als notwendig erscheinen lassen, die Referenzwerte in die Gemeinschaftsvorschriften aufzunehmen. Wie eine erste Untersuchung über die von einer Arbeitsgruppe der WHO entwickelten und auf dem Luxemburger Seminar vorgestellten Verfahren zur Erzielung eines optimalen Schutzes zeigt, liegen die Werte, die von der nach Artikel 31 eingesetzten Sachverständigengruppe empfohlen werden, in der Nähe der durch das Optimierungsverfahren erreichten Zahlen. Die empfohlenen Werte reichen daher allein aus, und eine weitere Reduzierung ist nicht notwendig.

Bei der Berechnung abgeleiteter Referenzwerte (DRL) in Nahrungsmitteln ergeben sich grundlegende Probleme, da die unterschiedlichen Wege, auf denen die verschiedenen Nuklide in die Nahrung gelangen, zusammen mit den unterschied-

lichsten Verteilungssystemen für die einzelnen Nahrungsmittel sowie den altersbedingten und örtlichen Verschiedenheiten in der Ernährung zu sehr komplizierten Verknüpfungen zwischen der Radioaktivität in einem einzelnen Nahrungsmittel und der sich aus der Nahrungsaufnahme ergebenden Personengesamtdosis führen. Wenn beabsichtigt ist, die mit allen Nahrungsmitteln aufgenommene Gesamtdosis zu begrenzen, sollte jedes einzelne Nahrungsmittel für jedes Nuklid einen anderen abgeleiteten Referenzwert (DRL) haben. Ausgehend von der Radioaktivität in sämtlichen betroffenen Nahrungsmitteln müssen dann für alle relevanten Nuklide für jede Gelegenheit und für jeden Ort Berechnungen durchgeführt werden. Dies kann in unmittelbarer Umgebung eines Unfalls, wo die Situation sich genau erfassen läßt, durchaus möglich sein, ist jedoch als Grundlage für Maßnahmen der Gemeinschaft nicht geeignet.

Die Sachverständigengruppe hat daher für die wichtigsten Nahrungsbestandteile Vorschläge für drei Klassen von Radionukliden unterbreitet. Die Werte sind in der Tabelle aufgeführt. Sie wurden aufgrund typischer Ernährungsgewohnheiten in der Gemeinschaft festgelegt. Die Kontamination von Nahrungsmitteln nach einem Unfall ist je nach Zeit und Ort unterschiedlich, und die Annahmen, daß sich jemand ein ganzes Jahr lang nur von Nahrungsmitteln ernährt, deren Kontamination dem abgeleiteten Referenzwert entspricht, entbehrt jeder realistischen Grundlage. Daher ist die Gruppe davon ausgegangen, daß die Aufnahme über ein ganzes Jahr höchstens 10 % der Dosis beträgt, die beim ständigen Verzehr eines Nahrungsmittels aufgenommen wird, das mit dem für einen beliebigen Zeitpunkt und einen beliebigen Ort geltenden Höchstwert belastet ist. Die auf dem Luxemburger Seminar vorgelegten Daten und umfangreiche Erkundigungen haben die Gruppe davon überzeugt, daß ein Wert von 10 % angemessen ist. Daher wurde dieser Wert auch bei der Berechnung der abgeleiteten Referenzwerte zugrunde gelegt.

Allerdings wird dieser Wert nicht mehr unter allen Umständen als vorsichtig genug betrachtet, um die mit Nahrungsmitteln aller betroffenen Gruppen zusätzlich aufgenommenen Dosen abzudecken. Um diese zu berücksichtigen, wurde auf alle Werte, die für die einzelnen der Gruppe Milcherzeugnisse, sonstige Hauptnahrungsmittel (Getreide, Obst und Gemüse, Fleisch) oder Trinkwasser (einschließlich Getränken) angehörenden Nahrungsmittel errechnet wurden, ein Reduktionsfaktor von 5 angewendet. Aufgrund der kurzen Halbwertszeit der relevanten Jodisotopen braucht dieser Faktor nicht wegen irgendwelcher

Additivität auf die für diese Nuklide errechneten Werte angewendet zu werden. Die Zahlen für die Strontiumisotope der Nuklidgruppe "Jod und Strontium" enthalten dagegen die entsprechenden Reduktionsverfahren.

Im Hinblick auf die Summierung von Beiträgen verschiedener Radionuklide im Laufe der Nahrungskette wurden folgende Punkte berücksichtigt:

- Bei der Bewertung jeder einzelnen Nuklidgruppe wurde von einem Vergleich zwischen der Gesamtaktivität aller Nuklide einer Gruppe und dem für die empfindlichste Altersgruppe geltenden Grenzwert für das am stärksten radiotoxische Nuklid derselben Gruppe ausgegangen.
- Den Referenzwerten für Jodisotopen liegt die Schilddrüsendosis zugrunde. Ihr Anteil an der effektiven Äquivalentdosis ist daher gering.
- Es ist unwahrscheinlich, daß bei irgendeinem Unfall Nuklide der drei Gruppen gleichzeitig in beachtlicher Menge in der Nahrungskette vorhanden sind.

Aus diesen Gründen kommt die Gruppe zu dem Schluß, daß die Additivität der Beiträge der verschiedenen Radionuklide dieser wie auch anderer Nuklidgruppen ausreichend berücksichtigt worden ist.

Die in der Tabelle aufgeführten Werte wurden aufgrund der Überlegung festgelegt, daß jede Nahrungsmittelgruppe und jede Nuklidgruppe getrennt von den anderen behandelt werden kann. Das Vorhandensein verschiedener kontaminierter Nahrungsmittel oder Nuklide in mehr als einer Gruppe wurde bereits in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Die Werte gelten für verbrauchsfertige Nahrungsmittel. In der Praxis dürften die Kontrollen wahrscheinlich auf einer früheren Stufe durchgeführt werden, z.B. bei der Verarbeitung und dem Inverkehrbringen landwirtschaftlicher Ausgangsstoffe. Die Verminderung der Radioaktivität infolge der Verarbeitung und Zubereitung von Nahrungsmitteln wurde nicht berücksichtigt.

TABELLE

ABGELEITETE REFERENZWERTE (1)
FÜR DIE NAHRUNGSMITTELKONTROLLE NACH EINEM NUKLEAREN UNFALL
 (Bq/kg)

Jod- und Strontiumisotope (2)
 insbesondere I-131, Sr-90

<u>Milchprodukte (3)</u>	<u>andere Hauptnahrungsmittel (4)</u>	<u>Trinkwasser</u>
500	3000	400

alphastrahlende Plutoniumisotope und Transplutoniumelemente (2)
 insbesondere Pu-239, AM-241

<u>Milchprodukte (3)</u>	<u>andere Hauptnahrungsmittel (4)</u>	<u>Trinkwasser</u>
20	80	10

alle anderen Nuklide mit einer Halbwertszeit von über zehn Tagen (2) (5)
 insbesondere Cs-134, Cs-137

<u>Milchprodukte (3)</u>	<u>andere Hauptnahrungsmittel (4)</u>	<u>Trinkwasser</u>
4000	5000	800

ANMERKUNGEN

- (1) Die abgeleiteten Referenzwerte haben allgemeine Geltung. Sie basieren auf dem im Text erläuterten unteren Referenzwerte, d.h. auf einer effektiven Folgedosis von 5 mSv in einem Jahr und einer Folgeäquivalentdosis für die Schilddrüse von 50 mSv in einem Jahr. Auf den höheren Referenzwerten basierende Werte lägen um das Zehnfache höher.

- (2) Innerhalb jeder Nuklidgruppe beziehen sich die Werte auf die Gesamtaktivität aller Nuklide dieser Gruppe. Jede Gruppe kann daher völlig unabhängig von den anderen behandelt werden.
- (3) Die Milchprodukte schließen auch Frischmilch und rekonstituierte Milchgetränke oder -Lebensmittel aus Milchpulver ein. Käse ist als eines der "anderen Hauptnahrungsmittel" zu betrachten.
- (4) Bei untergeordneten Nahrungsmitteln, z.B. Nahrungsmitteln mit einem jährlichen Verzehr von unter 10 kg, sind zehnmal höhere Werte als für Hauptnahrungsmittel angemessen. Es ist nicht zu erwarten, daß für Erzeugnisse wie Gewürze und Gewürzmittel solche Beschränkungen notwendig werden.
- (5) Kohlenstoff 14 und Tritium sind in dieser Gruppe nicht eingeschlossen, da bei irgendeinem vorhersehbaren Unfall ihr Anteil an den Dosen sehr gering ist.

Literatur

1. Commission of the European Communities. Radiological protection criteria for controlling doses to the public in the event of accidental releases of radioactive material. V/5290/82 EN. CEC, Luxembourg, 1982.
2. International Commission on Radiological Protection. Publication 40. Protection of the Public in the Event of Major Radiation Accidents: Principles for Planning
Annals of the ICRP, Volume 14 No. 2 1984.

FINANZBOGEN

1. Haushaltslinie
Posten 6480 "Strahlenschutz"
2. Rechtsgrundlage
Artikel 31 und 38 des Euratom-Vertrages
3. Vorschlag für die Einstufung als obligatorische/nichtobligatorische Ausgaben
Nichtobligatorische Ausgaben
4. Beschreibung und Begründung des Vorhabens

Nach dem Unfall im Kernkraftwerk von Tschernobyl hatten sich in ganz Europa beträchtliche Mengen radioaktiven Materials verbreitet. Auf Gemeinschaftsebene ergab sich die Notwendigkeit, Höchstgrenzen für die Kontamination von Nahrungsmitteln festzusetzen. In der Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 hat die Gemeinschaft solche Höchstgrenzen festgelegt. Die Kommission hat dem Rat am 27. Januar einen Vorschlag zur Verlängerung der Verordnung 1707/86 und gleichzeitig eine Mitteilung über ein ständiges System zur Festlegung von Höchstgrenzen für die radioaktive Kontamination von Trinkwasser und landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Fall eines nuklearen Unfalls (KOM(87) 28 endg.) unterbreitet. Dieses Vorhaben enthält die endgültige Fassung des Vorschlags der Kommission für ein solches System. Wie in dem Vorschlag für eine Verordnung dargelegt, wäre es Aufgabe der Kommission:

- einen Notdienst einzurichten, um auf die Meldung eines nuklearen Unfalls oder eines anderen Zwischenfalls, der den Erlaß einer Verordnung der Kommission betreffend Höchstgrenzen erforderlich macht, zu reagieren (Artikel 2 (1));
- die Sachverständigengruppe nach Artikel 31 des Euratom-Vertrages und den Ad-hoc-Ausschuß für die radioaktive Kontamination von Nahrungsmitteln zur Notwendigkeit einer weiteren Verordnung anzuhören (Artikel 3 und 4);
- wissenschaftliche Entwicklungen auf dem betreffenden Gebiet ständig im Auge behalten und gegebenenfalls eine Überprüfung der Höchstgrenzen vorzuschlagen (Artikel 6);
- sich an Diskussionen auf internationaler Ebene (IAEO, WHO, ICRP, FAO, Codex Alimentarius, OECD/NEA) zu beteiligen;
- sicherzustellen, daß die Mitgliedstaaten die Verordnung einhalten; Informationen über die Kontaminationswerte in allen Mitgliedstaaten zu sammeln, zu analysieren und zu verbreiten (Artikel 7).

5. Art der Ausgaben und Berechnungsmethode

5.1 Reise- und Hotelkosten (Sitzungen, Konferenzen, Seminare und Dienstreisen), Honorare für Sachverständige, Sekretariatskosten und Ausgaben für Datenverarbeitung, Ausgaben für Veröffentlichungen, Ankauf wissenschaftlicher Arbeiten und Zeitschriften sowie durch Studien entstehende Unkosten werden unter Posten B 6480 - Strahlenschutz - verrechnet.

5.2 Berechnungsmethode

- Beratungen mit den zuständigen nationalen Behörden, wissenschaftlichen Sachverständigen und internationalen Organisationen (durch Sitzungen und Dienstreisen entstehende Reise- und Hotelkosten	75 000
- Analyse wissenschaftlicher Entwicklungen (Berater, Sachverständige)	50 000
- Studien auf dem Gebiet abgeleiteter Referenzwerte für Nahrungsmittel	50 000
- Ausgaben für Datenverarbeitung	100 000
- Übermittlung von Informationen	75 000
- Sekretariatskosten	50 000

	ECU 400 000
	=====

5.3 Die Aufteilung der Aufgaben verändert sich in den folgenden Jahren nicht.

6. Finanzielle Auswirkung des Vorhabens auf die bereitzustellenden Mittel

6.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung an den Gesamtkosten des Projektes:
100 %.

7. Anmerkungen

Keine.

8. Finanzielle Auswirkungen bei den Mitteln für Personal und bei laufenden Verwaltungsausgaben

Keine.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (Euratom) des Rates zur Festlegung von Höchstgrenzen der Radioaktivität in Nahrungsmitteln, Futtermitteln und Trinkwasser im Falle anomaler Radioaktivitätswerte oder eines nuklearen Unfalls

KOM(87) 281 endg.; Ratsdok. 7183/87

Der Bundesrat hat in seiner 581. Sitzung am 16. Oktober 1987 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat betont die dringende Notwendigkeit, auf EG-Ebene für den Fall anomaler Radioaktivitätswerte oder eines nuklearen Unfalls vorsorgende Regelungen der Radioaktivitätshöchstgrenzen in landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Trinkwasser zu schaffen.
2. Der Bundesrat stellt mit Bedauern fest, daß der Verordnungsvorschlag die in Drucksache 46/87 enthaltene Entwurfsfassung unverändert übernommen hat. Der Bundesrat wiederholt und bekräftigt daher insbesondere die unter Nummer 2 seiner Stellungnahme vom 10. Juli 1987 - Drucksache 46/87 (Beschluß) - erhobenen Bedenken, da unter anderem
 - der Verordnungsvorschlag keinen Hinweis auf die als Basis für die Festlegung von Aktivitätskonzentrationen erforderlichen Dosisgrenzwerte enthält und
 - das Zustandekommen der vorgesehenen Höchstgrenzen nicht nachvollziehbar ist.

...

3. Der Bundesrat hält die für die verschiedenen Phasen vorgesehene differenzierte Bemessung von Aktivitätskonzentrationen grundsätzlich für zweckmäßig, sieht jedoch die im Verordnungsvorschlag enthaltenen Grenzwerte für die erste Verfahrensstufe aufgrund der erwähnten Mängel als nicht akzeptable Ausgangsposition an. In diesem Zusammenhang hält es der Bundesrat für erforderlich, daß der Verordnungsvorschlag nicht nur klare Regelungen für die unmittelbar nach einem nuklearen Unfall anzuwendenden Grenzwerte trifft, sondern darüber hinaus vor allem die Möglichkeit vorsieht, daß die später zu schaffenden spezifischen Grenzwerte auch niedriger als diejenigen der ersten Verfahrensstufe festgelegt werden können. Dies ist auch für den Fall zu fordern, daß die Grenzwerte der ersten Verfahrensstufe den zur Zeit in der EG geltenden Höchstgrenzen entsprechen.
4. Nach Auffassung des Bundesrates wird durch die vorgesehene gleichzeitige Festlegung von Grenzwerten für Nahrungsmittel und Trinkwasser dem Gesundheitsschutz bereits hinreichend Rechnung getragen. Zudem ist die pauschale Festlegung einer Höchstgrenze für Futtermittel ohne Berücksichtigung der bei den einzelnen Tierarten sehr unterschiedlichen Transferraten sowie der Futterart fachlich nicht zu begründen; es sei denn mit dem Schutz vor Drittlandseinfuhren.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei ihren weiteren Beratungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß in Anhang I des Verordnungsvorschlags für Futtermittel keine Regelung getroffen wird.

5. Der Bundesrat erinnert ferner an die Nummer 3 seiner Stellungnahme vom 10. Juli 1987 - Drucksache 46/87 (Beschuß) -. Er bittet die Bundesregierung erneut, darauf hinzuwirken, daß im Hinblick auf die Folgen des Reaktor-

...

unglücks in Tschernobyl auf Gemeinschaftsebene baldmöglichst Grenzwerte für Radioaktivitätskonzentrationen in landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Trinkwasser festgelegt werden, die in Einklang mit dem Strahlenschutzvorsorgegesetz stehen. Er fordert die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, daß die gegenwärtig in der Gemeinschaft geltenden bzw. angewendeten Zulässigkeitsgrenzen nicht überschritten werden. Ein solches Vorgehen ist aufgrund sowohl der vorhandenen Belastungssituation als auch des allgemeinen Minimierungsgebots erforderlich.

In jedem Falle sollte die Isotopenkategorie Jod und Strontium aufgelöst werden, da die physikalischen Zerfallseigenschaften zu unterschiedlich sind.

6. Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei den Verhandlungen auf Ratsebene mit Nachdruck gegen die im Verordnungsvorschlag vorgesehenen unterschiedlichen Höchstgrenzen der Aktivitätskonzentrationen radioaktiver Stoffe bei Nahrungsmitteln, Futtermitteln und Trinkwasser einerseits sowie bei Nahrungsmitteln von geringer Bedeutung im Sinne von Anhang II des Verordnungsvorschlags andererseits einzusetzen.

Die Unterscheidung ist nur aus radiologischer Sicht sinnvoll. Der Vollzug der Verordnung würde durch diese Regelung verkompliziert. Nahrungsmittel von geringer Bedeutung, die aufgrund der höheren Grenzwerte der Aktivitätskonzentrationen radioaktiver Stoffe uneingeschränkt verkehrsfähig wären, würden vom Verbraucher abgelehnt, wenn andere Nahrungsmittel, Futtermittel oder Trinkwasser aus derselben Region unter ein Verkehrsverbot fielen. Hersteller von Nahrungsmitteln von geringer Bedeutung hätten in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz. Dies erscheint nicht akzeptabel.

7. In die Verordnung sollte weiterhin eine Regelung darüber einbezogen werden, was mit zu hoch belasteten und damit verkehrsunfähigen Lebens- und Futtermitteln zu geschehen hat.
8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich weiterhin dafür einzusetzen, daß der Verordnungsvorschlag nicht nur auf den Euratom-Vertrag, sondern für Exporte auch auf eine Rechtsgrundlage im EWG-Vertrag gestützt wird.